

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Weilheim i.OB

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 2 K 23/23

Weilheim i.OB, 05.03.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 02.07.2025	08:30 Uhr	007, Sitzungssaal	Amtsgericht Weilheim i.OB, Dienstgebäude Waisenhausstraße 5, 82362 Weilheim

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen von Garmisch

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Garmisch	1512	Gebäude- und Freifläche	Zugspitzstraße 64 a	0,0595	8748
2	Garmisch	1513	Wohnhaus, (tlw. auf Flst. 1512), Hofraum, Garten	Zugspitzstraße 64 a	0,0599	8748

Zusatz zu Ifd.Nr. 1: Geh- und Fahrrecht an dem Grundstück FINr. 1514, Band 226, Blätter 8991 mit 8996, BVNr. 1, dort eingetragen in Abt.II Nr. 1

Zusatz zu Ifd.Nr. 2: Geh- und Fahrrecht an dem Grundstück FINr. 1514, Band 226, Blätter 8991 mit 8996, BVNr. 1, dort eingetragen in Abt.II Nr. 1

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

ein 595 qm großes Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus und Garage, Überbau auf Flst.. 1513 mit rd. 11 qm, Baujahr ca. 1951, Wohnfläche ca. 144 qm

Lage: Zugspitzstraße 64 a, 82467 Garmisch-Partenkirchen;

Verkehrswert:

1.100.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

599 qm großen unbebautes Grundstück, mit Überbau von Flst. 1512 mit rd 11 qm
Lage: Zugspitzstraße 64 a, 82467 Garmisch-Partenkirchen;

Verkehrswert: 1.005.000,00 €

Gesamtverkehrswert: 2.105.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.04.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.